

Bundesratsbeschluss

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Gerüstbaugewerbe (GAV FAR Gerüstbau)

vom 30. Juni 2009

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 22. Dezember 2006/16. Februar 2009 für den flexiblen Altersrücktritt im Gerüstbaugewerbe (GAV FAR Gerüstbau) werden allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz.

² Ausgenommen sind Betriebe, die dem GAV über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe des Kantons Wallis (GAV Retabat) oder dem GAV für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR Bauhauptgewerbe) angeschlossen sind.

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten für die Arbeitgeber (Betriebe, Betriebsteile und selbständige Akkordanten), die im Gerüstbau tätig sind, sowie Betriebe oder Betriebsteile anderer Branchen, die Gerüste für Dritte montieren. Nicht unterstellt sind Betriebe anderer Branchen, welche für den Eigenbedarf Gerüste erstellen.

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (unabhängig ihrer Entlohnungsart und ihres Anstellungsortes), die in Betrieben oder Betriebsteilen gemäss Absatz 3 tätig sind, sofern sie das 20. Altersjahr vollendet und die Probezeit bestanden haben sowie dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge unterstellt sind.

Ausgenommen sind:

- a. das administrative Personal;
- b. die leitenden Angestellten;
- c. die Lehrlinge.

¹ SR 221.215.311

Das administrative Personal und die leitenden Angestellten können jedoch in
Absprache mit dem Betrieb dem GAV FAR Gerüstbau freiwillig beitreten.

Art. 3

Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 3.2 GAV
FAR) sind der Direktion für Arbeit des SECO alljährlich eine Abrechnung sowie das
Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Der Abrechnung ist überdies
der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entspre-
chenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit aufgestellten Grundsät-
zen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)
hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle
erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Die Direktion für Arbeit kann
weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten
der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember
2013.

30. Juni 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Gerüstbaugewerbe (GAV FAR Gerüstbau)

abgeschlossen am 22. Dezember 2006/16. Februar 2009
zwischen
dem Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verband (SGUV)
einerseits

und
der Gewerkschaft Unia und der Gewerkschaft Syna
anderseits

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

1.4 Sachlicher Geltungsbereich

Der GAV FAR regelt die Finanzierung des flexiblen Altersrücktritts der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (nachfolgend: versicherte Personen) von Betrieben im Gerüstbau, die nicht anderweitig eine gleichwertige Regelung getroffen haben.

Art. 3 Finanzierung

3.1 Mittelherkunft

1. Die Mittel zur Finanzierung des flexiblen Altersrücktrittes werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, allfällige Eintrittsleistungen bzw. Einkäufe, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.
2. Die Beiträge werden durch die Arbeitgeber und deren durch die Stiftung FAR Gerüstbau versicherten Personen erbracht, wobei der Arbeitgeber mindestens die Hälfte dieser Beiträge erbringt.
3. Für jede versicherte Person wird ein Altersguthaben geführt, das entsprechend den Ertragsmöglichkeiten des massgeblichen Kapitalmarktes jährlich verzinst wird.

3.2 Beiträge

1. Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1 % des massgeblichen Lohnes. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen.
2. Der Beitrag der Arbeitgeber beträgt:

– ab Inkrafttreten	1 %
– ab 1. Januar 2010	2 %
– ab 1. Januar 2011	3 %
– ab 1. Januar 2012	4 %

der Lohnsumme der unterstellten Arbeitnehmer.
3. Als massgeblicher Lohn gilt der AHV²-pflichtige Lohn bis zum Maximum gemäss UVG³.

3.3 Modalitäten Beitragszahlung

1. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung FAR-Gerüstbau die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
2. Der Arbeitgeber überweist die Beiträge im Sinne von Akontozahlungen quartalsweise an die Geschäftsstelle der Stiftung FAR-Gerüstbau. Die Schlussabrechnung des Beitragsbezugs erfolgt per Ende des Kalenderjahres bzw. per Austritt aus der Stiftung FAR-Gerüstbau nach Zustellung der Lohnbescheinigungen.
3. Der Verzugszins für die fällige Beitragszahlung beträgt 5 %.
4. Die Stiftung FAR-Gerüstbau trägt die Kosten der Durchführung und Kontrolle und kann dafür den angeschlossenen Arbeitgebern im Verhältnis zur Anzahl ihrer versicherten Personen und des für sie verwalteten Vorsorgevermögens eine Verwaltungskostenpauschale in Rechnung stellen.
5. Zur Finanzierung der durch Arbeitgeber verursachte Kosten durch nicht, zu spät oder ungenügend eingereichter Unterlagen kann der Stiftungsrat der Stiftung FAR-Gerüstbau Dienstleistungsgebühren erheben.

Art. 5 Leistungen/Antragsverfahren

5.1 Überbrückungsleistungen

1. Die versicherte Person kann eine Überbrückungsleistung beanspruchen, wenn sie
 - a. das 58. Altersjahr vollendet hat,
 - b. das ordentliche AHV⁴-Alter noch nicht erreicht hat, und
 - c. die Erwerbstätigkeit im Gerüstbau ganz oder teilweise aufgibt.
2. Die Leistungen umfassen maximal den Bezug des gesamten individuellen Altersguthabens der versicherten Person.

² Alters- und Hinterlassenenversicherung

³ Bundesgesetz über die Unfallversicherung

⁴ Alters- und Hinterlassenenversicherung

3. Die Leistungen werden grundsätzlich auf Gesuch der versicherten Person erbracht.
4. Diese hat dafür ein entsprechendes Formular auszufüllen und dieses spätestens drei Monate vor dem gewünschten Leistungstermin der Geschäftsstelle der Stiftung FAR-Gerüstbau einzureichen.
5. Mit der Einreichung des Gesuchs hat die versicherte Person die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie ihre Erwerbstätigkeit im Gerüstbau ganz oder teilweise aufgibt. Eine teilweise Pensionierung entsprechend dem Verhältnis der aufgegebenen Erwerbstätigkeit im Gerüstbau ist möglich.
6. Ist die versicherte Person im Rahmen der im Gerüstbau aufgegebenen Tätigkeit in einer anderen Branche erwerbstätig, so darf das gesamte Einkommen inkl. der aus der Stiftung FAR-Gerüstbau entrichteten Rente 90 % des vorherigen Einkommens nicht übersteigen.
7. Im Falle einer Überversicherung, im Sinne der beiden vorstehenden Ziffern, sind der Stiftung FAR-Gerüstbau die zuviel ausbezahlten Leistungen von der versicherten Person zurückzuerstatten.
8. Die Leistungen werden bis zum Altersrücktritt gemäss AHVG⁵ als Rente erbracht. Die versicherte Person kann jedoch bis drei Monate vor Beginn der Leistungspflicht der Stiftung FAR-Gerüstbau die Kapitalabfindung oder die Ratenzahlungen beantragen. Bei Antrag auf Ratenzahlungen ist der Geschäftsstelle der Stiftung FAR-Gerüstbau ein entsprechender Plan mit den für die Zahlung notwendigen Angaben zu unterbreiten.
9. Wird von der versicherten bzw. begünstigten Person bis ein Jahr vor Ende der Periode des flexiblen Altersrücktritts kein Leistungsgesuch unterbreitet, so wird ihr bzw. der begünstigten Person von diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Periode des flexiblen Altersrücktritts das Altersguthaben in entsprechenden monatlichen Raten ausbezahlt.

5.2 Hinterlassenenleistung

Bei Hinschied der versicherten Person vor oder während der Periode des flexiblen Altersrücktritts ist das im Zeitpunkt des Hinschieds inklusive Zins vorhandenes Kapital an die sich nach den dafür massgeblichen Vorschriften des BVG⁶ als Begünstigte ausweisende Person zu entrichten. Dabei kommen nebst dem überlebenden Ehegatten und der rentenberechtigten Kinder auch die begünstigten Personen im Sinne von Artikel 20a BVG⁷ in Frage. Bei Fehlen einer solchen Begünstigung fällt das Vermögen an die Stiftung FAR-Gerüstbau.

⁵ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

⁶ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

⁷ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

5.3 Austritt

Tritt eine versicherte Person aus der Stiftung FAR-Gerüstbau aus, so kommen die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundesrechts über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge sinngemäss zur Anwendung.

5.4 Wohneigentumsförderung

1. Auf Gesuch der versicherten Person werden Leistungen aufgrund der diesbezüglichen Vorschriften des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge erbracht.
2. Der Anspruch auf Vorbezug oder auf Verpfändung der Mittel der beruflichen Vorsorge für das selbst benutzte Wohneigentum kann die versicherte Person bis ein Jahr vor dem Zeitpunkt des flexiblen Altersrücktritts geltend machen.

5.5 Koordination, Widerruf und Rückforderung der Leistung

1. Die Leistungen der Stiftung FAR-Gerüstbau werden unbeachtet der Leistungen anderer Vorsorgeträger der versicherten bzw. begünstigten Person ausgerichtet.
2. Im Falle eines widerrechtlichen Verhaltens der versicherten bzw. begünstigten Person wird ihr Leistungsanspruch widerrufen bzw. eine bereits erbrachte Leistung von ihr zurückgefordert.

Art. 6 Vollzug

6.1 Stiftung FAR-Gerüstbau

1. Von Seiten der Parteien besteht ein Anspruch auf gemeinsame Durchführung im Sinne von Artikel 357b OR⁸. Zu diesem Zweck besteht die «Stiftung flexibler Altersrücktritt (FAR) Gerüstbau» (Stiftung FAR-Gerüstbau). Die Stiftung ist für den gesamten Vollzug zuständig und insbesondere berechtigt, die notwendigen Kontrollen gegenüber den Vertragsunterstellten durchzuführen und namens der Vertragsparteien Betreibungen und Klagen zu erheben.
2. Die Stiftung kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich den für den Vollzug des GAV Gerüstbau gebildeten paritätischen Berufskommissionen übertragen.
3. Den Kontrollinstanzen stehen zur Durchsetzung der Bestimmungen des FAR Gerüstbau zudem insbesondere folgende Berechtigungen zu:
 - a. Betriebskontrollen bei Betrieben im Geltungsbereich namentlich auch bei Betrieben mit gemischten Tätigkeiten, um die Zugehörigkeit zum betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich zu beurteilen;
 - b. Lohnbuchkontrollen;
 - c. Kontrolle der einzelnen Arbeitsverträge.

⁸ Obligationenrecht

4. Die Vollzugsorgane des GAV Gerüstbau melden der Stiftung FAR-Gerüstbau unaufgefordert und umgehend alle Verfehlungen gegen den vorliegenden Vertrag, die sie im Rahmen der Vollzugskontrolle des GAV Gerüstbau (Lohnbuchkontrollen) feststellen.
5. Aus dem Stiftungsvermögen der Stiftung FAR-Gerüstbau dürfen keine Leistungen erbracht werden, die nicht durch den Stiftungszweck gedeckt sind.
6. Im Falle der Aufhebung der Stiftung FAR-Gerüstbau ist ihr Vermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der versicherten Personen zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

6.2 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Verwaltung. Er kann die Stiftungsaufgaben einer Geschäftsstelle übertragen und kontrolliert die Einhaltung des FAR Gerüstbau im Sinne von Artikel 357b OR⁹.
2. Der Stiftungsrat ist für die Kontrolltätigkeiten verantwortlich. Er kann diese Kontrolle fachkundigen Gremien übertragen.

6.3 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

1. Die der Stiftung FAR-Gerüstbau angeschlossenen Arbeitgeber sowie die durch sie versicherten Personen haben ihr sämtliche für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen und die diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen.
2. Die der Stiftung FAR-Gerüstbau angeschlossenen Arbeitgeber haben der Geschäftsstelle der Stiftung jeweils bis Ende Januar eine Lohnbescheinigung ihrer versicherten Personen für das Vorjahr abzuliefern.
3. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Leistungen des flexiblen Altersrücktritts ist von der versicherten bzw. begünstigten Person durch geeignete Unterlagen glaubhaft darzutun. Die Stiftung FAR-Gerüstbau kann allenfalls weitere Auskünfte und Unterlagen einverlangen.
4. Die Stiftung FAR-Gerüstbau hat gemäss Artikel 86b BVG¹⁰ den ihr angeschlossenen Arbeitgebern und den versicherten Personen die in diesem Zusammenhang sachdienlichen Informationen zu erteilen und diesbezügliche Unterlagen auszuhändigen.

6.4 Sanktionen bei Vertragsverletzung

1. Verletzungen von Pflichten aus diesem Vertrag können durch den Stiftungsrat mit Konventionalstrafen von bis zu 30 000.– Franken geahndet werden. Ziffer 2 bleibt vorbehalten. Fehlbaren werden die Kontroll- und Verfahrenskosten überbunden.

⁹ Obligationenrecht

¹⁰ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

2. Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder zu tiefe Beiträge abgerechnet wurden, können mit einer Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe der fehlenden Beiträge geahndet werden.
3. Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich im Einzelfall nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Betriebes sowie allfällig früher ausgesprochener Sanktionen.
4. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.
5. Die Konventionalstrafen und die Kontroll- und Verfahrenskosten fallen der Stiftung FAR zu.